



Internationale Katholische
Friedensbewegung

Stand März 2021

Satzung und Geschäftsordnung pax christi - Deutsche Sektion e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung „pax christi – Deutsche Sektion e.V.“	2
Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	4
§ 2 Satzungszweck, Arbeitsweise und Gemeinnützigkeit.....	4
§ 3 Mitgliedschaft	5
§ 4 Organe des Vereins	6
§ 5 Die Delegiertenversammlung.....	7
§ 6 Der Bundesvorstand	8
§ 7 Der geschäftsführende Bundesvorstand.....	10
§ 8 Die Kommissionen	11
§ 9 Die Arbeitsgruppen	12
§ 10 Die Schiedsstelle.....	12
§ 11 Die Diözesan- oder Regionalversammlungen	13
§ 12 Diözesan- oder Regionalvorstand.....	14
§ 13 Die Gruppen	15
§ 14 Schlussbestimmungen	15
Geschäftsordnung des pax christi – Deutsche Sektion e.V.....	16
§ 1 Geltungsbereich	16
§ 2 Mitgliedsbeiträge und Zeitschrift	16
§ 3 Die Delegiertenversammlung.....	16
§ 4 Kommissionen.....	19
§ 5 Arbeitsgruppen.....	20
§ 6 Diözesan- oder Regionalversammlungen.....	20
§ 7 Diözesan- oder Regionalvorstände.....	21
§ 8 Sonstiges.....	22

Satzung „pax christi – Deutsche Sektion e.V.“

Präambel

Getragen vom Frieden Christi

“pax christi“ – Der Friede Christi ist die bleibende Hoffnung und Vision unserer Bewegung. Der Glaube an die Friedensbotschaft Jesu Christi schenkte Menschen nach der Zeit des Nationalsozialismus und des Zweiten Weltkriegs Kraft und Mut zur Versöhnung, die von Christinnen und Christen aus Frankreich ausging. Im Vertrauen auf diese Friedensverheißung halfen sie Grundsteine für ein friedliches Zusammenleben der ehemals verfeindeten Völker Europas zu legen.

Aus dieser Erfahrung, dass Versöhnung eine politische und religiöse Kraft ist, können wir schöpfen: Es ist möglich, Vergebung zu gewähren statt Vergeltung zu üben; es ist möglich, Schuld nicht zu verdrängen, sondern einzugestehen und Versöhnung und Neuanfang zu wagen. Zugleich sind wir uns des unauflöslichen Zivilisationsbruchs von Auschwitz bewusst, dass auf Erden das millionenfache Unrecht an den Opfern unabgegolten bleibt. Die Erinnerung an die Opfer der Gewaltherrschaft und ebenso an die Zeugen der Versöhnung verstehen wir als bleibende Aufgabe von pax christi. Und es ist auch heute notwendig, die Würde aller Menschen zu achten, zu schützen und ihr Geltung zu verschaffen. Als christliche Friedensbewegung trägt uns die biblische Botschaft vom Reich Gottes: Gerechtigkeit und Frieden, Shalom.

Bewegt vom Frieden und geleitet von der Gerechtigkeit

Herausgefordert von Botschaft und Handeln Jesu Christi stellen wir uns in den Dienst des Friedens und der Gerechtigkeit. Jesus Christus preist die selig, die Frieden stiften. An seiner Option für die Armen, seiner Gewaltfreiheit und Feindesliebe finden wir Orientierung. Von Jesus erhoffen wir die Kraft, um an seinem Reich der Liebe, der Gerechtigkeit und des Friedens mitzuwirken und weltweit an Strukturen des Friedens mitzuarbeiten. In seiner Nachfolge stellen wir uns an die Seite der Opfer von Gewalt, Unrecht und Ausbeutung und arbeiten solidarisch mit ihnen daran, dass die Würde aller Menschen durch Rechte und Strukturen geachtet und geschützt wird.

Engagiert für Frieden und Gerechtigkeit

Information und Diskussion, Gebet und Aktion prägen unsere Arbeit. Im Lichte des Evangeliums setzen wir uns mit der Wirklichkeit auseinander und

spüren die Strukturen des Unfriedens und der Ungerechtigkeit auf. Aus Gebet, Gottesdienst und Meditation erwachsen uns Orientierung und Kraft zum Handeln. Unsere Aktionen haben das Ziel, Menschen grenzüberschreitend zu verbinden und politisch wirksam zu werden. Kritisches Urteilen und prophetische Anklage fordern uns zur Entwicklung von Gegenentwürfen zu Unrecht und Gewalt und zur Vision eines gerechten Friedens heraus.

Wir ächten jede Form von Krieg, kritisieren die Militarisierung der internationalen Beziehungen, die Rüstungswirtschaft und die Zerstörung der Lebensgrundlagen von immer mehr Menschen. Wir widersetzen uns dem Missbrauch von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt, Unterdrückung und Diskriminierung von Menschen.

Wir vertrauen auf die friedensfördernde Kraft von Religion und suchen ihre Stärkung im interreligiösen Dialog. pax christi ist bereit zur verantwortlichen Zusammenarbeit mit allen Menschen – gleich welcher Religion oder Weltanschauung –, die sich für Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung einsetzen.

Unser Engagement gilt der Menschenwürde und den Menschenrechten, dem Völkerrecht und einem lebensfördernden Wirtschaften. Wir wollen die Bereitschaft und Fähigkeit stärken, Konflikte gewaltfrei zu lösen, und wir wollen bei uns selbst damit beginnen. Wir wollen Mechanismen und Denkweisen, die Kriege hervorbringen, aufdecken und überwinden helfen und zum Frieden erziehen. Unsere Arbeit schließt verschiedene Formen ein: Bewusstseinsbildung und die Veränderung des eigenen Lebensstils, internationale Begegnungen und Projekte, die Unterstützung von Versöhnungsinitiativen ebenso wie Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit, politische Einflussnahme und Anwaltschaft, Protest und zivilen Ungehorsam, Aufbau von Friedensdiensten.

Gemeinsam unterwegs

Als Friedensbewegung in der katholischen Kirche engagieren wir uns im ökumenischen Geist für das gemeinsame Friedenszeugnis der christlichen Kirchen in Wort und Tat. Wir tun dies als Basisbewegung und zugleich als Teil des weltweiten Netzwerkes von Pax Christi International. Gruppen und Einzelne, Frauen und Männer, prägen durch ihre vielfältigen Initiativen, Aktivitäten und in der Zusammenarbeit mit anderen die Gestalt unserer Friedensarbeit. Wir sind dankbar für die Erfahrungen, wie auf so verschiedene Weise Frieden bis heute wachsen konnte; wir bestärken einander in der Hoffnung, dass der Frieden Schritt für Schritt weiter wächst, im Glauben an Jesus Christus, der unser Friede ist.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „pax christi - Deutsche Sektion e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des Erzbistums Berlin veröffentlichten Fassung Anwendung.
6. Die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ findet in allen pax christi-Diözesanverbänden in ihrer jeweils geltenden, im Amtsblatt des jeweiligen Bistums veröffentlichten Fassung Anwendung.

§ 2 Satzungszweck, Arbeitsweise und Gemeinnützigkeit

1

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

2

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Gebet, Gottesdienst, Lektüre und Meditation
- b. Internationale Versöhnungs- und Begegnungsarbeit
- c. Förderung des Dialoges von Politik, Kirche und Zivilgesellschaft
- d. Durchführung von Friedensdiensten und Unterstützung von Versöhnungsinitiativen
- e. Förderung des interreligiösen Dialoges
- f. Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- g. Bildungsarbeit durch Seminare, Kongresse, Publikationen u.a.
- h. Förderung von pax christi-Gruppen
- i. Zusammenarbeit mit Organisationen der Friedens- und Menschenrechtsbewegung

3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4

Die Mitglieder des Vorstandes sowie alle Inhaber/innen von sonstigen Ämtern im Verein sind ehrenamtlich tätig oder für ihre Tätigkeit unentgeltlich freigestellt. Angemessene Auslagen dürfen erstattet werden.

5

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Versammlung mit Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung.

6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die pax christi Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein und werden, die die Ziele und Aufgaben der pax christi Bewegung bejahen, die Satzung anerkennen und sich in ihrem Sinne betätigen. Die Mitglieder bezahlen einen Beitrag. Höhe und Staffelung der Beiträge legt die Delegiertenversammlung fest.

2

Die Mitgliedschaft im Verein wird schriftlich beantragt. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch einen Diözesan- oder Regionalvorstand und wird an das Sekretariat weitergeleitet.

3

Die Mitgliedschaft erlischt

- a. durch Tod
- b. durch Austritt
- c. durch Ausschluss

5

- d. wenn der Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger ergebnisloser Aufforderung bis zum Ende des Jahres, das dem Beitragsjahr folgt, nicht bezahlt ist.

4

Austritt und Ausschluss müssen schriftlich erklärt werden. Ein Ausschluss erfolgt durch den Diözesan- oder Regionalvorstand. Gegen den Ausschluss kann bei diesen innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch gegen einen Ausschluss beschließt die Diözesan- bzw. Regionalversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

1

Organe des Vereins sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. der Bundesvorstand
- c. die Diözesanversammlungen / die Regionalversammlungen
- d. die Diözesan- oder Regionalvorstände
- e. die Kommissionen
- f. die Schiedsstelle
- g. die Gruppen

2

Alle Organe handeln selbstverantwortlich im Rahmen ihrer örtlichen bzw. sachlichen Zuständigkeit.

3

Alle in Absatz 1, Ziffer b. / d. / e. / f. genannten Organe sollen paritätisch mit Frauen und Männern besetzt werden.

§ 5 Die Delegiertenversammlung

1

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ist für alle Mitglieder öffentlich. Die Delegiertenversammlung ist einmal jährlich durch den geschäftsführenden Bundesvorstand einzuberufen.

2

Die Delegiertenversammlung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn dazu mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen wurde.

3

Die Delegiertenversammlung ist – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder – beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4

Beschlüsse und Wahlentscheidungen werden – soweit die Satzung keine anderweitige Regelung enthält - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

5

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes, der/s Generalsekretärs/in, der Kommissionen und der Arbeitsgruppen
- b. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt
- c. Wahl und Entlastung des Bundesvorstandes
- d. Bestätigung des bischöflichen Präsidenten
- e. Beauftragung und Auflösung von Kommissionen / Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung
- h. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

6

Stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- a. der Präsident
- b. die Bundesvorsitzende und der Bundesvorsitzende
- c. der/die geistliche Beirat / Beirätin
- d. die Mitglieder des Bundesvorstandes
- e. bis zu drei Mitglieder aus dem Vorstand jeder Diözese oder Region. Zusätzlich drei Delegierte je Diözese / Region mit bis zu 200 Mitgliedern; ab 201 Mitgliedern eine/n weitere/n Delegierte/n. Die zusätzlichen Delegierten werden von der Diözesan- oder Regionalversammlung bestimmt
- f. der/die Sprecher/in jeder Gruppe
- g. zwei Mitglieder jeder Kommission

7

Beratende Mitglieder der Delegiertenversammlung sind:

- a. die/der Generalsekretär/in
- b. die/der Sprecher/in jeder Arbeitsgruppe
- c. die/der hauptberuflichen Friedensarbeiter/innen

8

Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Bundesvorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Der Bundesvorstand

1

Der Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Der Präsident. Er ist ein Bischof und wird auf Vorschlag des Bundesvorstandes nach Bestätigung durch die Delegiertenversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz berufen.
- b. Die Bundesvorsitzende und der Bundesvorsitzende
- c. Der Geistliche Beirat oder die Geistliche Beirätin
- d. Vier bis acht weitere Mitglieder
- e. Die/der Generalsekretär/in als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

2

Die Amtszeit des Bundesvorstandes mit Ausnahme des bischöflichen Präsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3

Aufgaben des Bundesvorstandes sind:

- a. Repräsentation der deutschen Sektion der internationalen Friedensbewegung pax christi
- b. Wahl des/der Vorsitzenden des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- c. Wahl des weiteren Mitgliedes des geschäftsführenden Bundesvorstandes
- d. Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- e. Aufstellung des Etats zur Vorlage und Beschlussfassung in der Delegiertenversammlung
- f. Planung und Beschlussfassung über notwendige Maßnahmen und Aktionen auf überörtlicher Ebene
- g. Förderung der Information, Kommunikation und Kooperation zwischen den verschiedenen Organen der Bewegung

4

Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen wurde.

5

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6

Über die Beschlüsse des Bundesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 7 Der geschäftsführende Bundesvorstand

1

Der geschäftsführende Bundesvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a. Die Bundesvorsitzende und der Bundesvorsitzende
- b. Bis zu zwei vom Bundesvorstand aus ihrem Kreis gewählte Mitglieder
- c. Die/der Generalsekretär/in als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht

Der Bundesvorstand wählt die Bundesvorsitzende oder den Bundesvorsitzenden zum/r Vorsitzende/n des geschäftsführenden Bundesvorstands.

Die Amtszeit des geschäftsführenden Bundesvorstandes endet mit der Amtszeit des Bundesvorstandes und im Einzelfall mit dem Ausscheiden aus dem Bundesvorstand.

2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch zwei stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvorstandes nach §7 Abschnitt 1a. und 1b. vertreten.

3

Zur Beratung können weitere Personen ohne Stimmrecht zugezogen werden.

4

Der geschäftsführende Bundesvorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß eine Woche vorher schriftlich eingeladen wurde.

5

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6

Über die Beschlüsse des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen.

7

Der geschäftsführende Bundesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

- a. Vertretung des Vereins nach innen und außen
- b. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- c. Vorbereitung der Sitzungen des Bundesvorstandes
- d. Verantwortung für die Arbeit des/der Generalsekretärs/in und die Anstellung der Mitarbeiter/innen

8

Das Sekretariat steht der Delegiertenversammlung, dem geschäftsführenden Bundesvorstand, dem Bundesvorstand, den Kommissionen und den Arbeitsgruppen für alle satzungsgemäßen Aufgaben zur Verfügung.

9

Die/der Vorsitzende des geschäftsführenden Bundesvorstandes ist Dienstvorgesetzte/r des/der Generalsekretärs/in.

§ 8 Die Kommissionen

1

Zur Projektentwicklung und -begleitung, zur längerfristigen Koordination sowie zur Gewährleistung fachlicher Standards, kann die Delegiertenversammlung Kommissionen einrichten und auflösen.

2

Eine Kommission besteht aus vier bis acht Mitgliedern. Diese werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

3

Jede Kommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Sprecher/in, der oder die dem Bundesvorstand unverzüglich zu benennen ist. Die Kommission berichtet jährlich dem Bundesvorstand und der Delegiertenversammlung.

4

Die Kommissionen können in ihrem Namen öffentliche Stellungnahmen, soweit diese ihrem Arbeitsauftrag entsprechen, abgeben. Sie haben darüber den Bundesvorstand zu informieren. Öffentliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sind nur mit Einwilligung des Bundesvorstandes zulässig.

§ 9 Die Arbeitsgruppen

1

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Delegiertenversammlung Arbeitsgruppen einsetzen. Die Arbeitsgruppen haben ausschließlich die Aufgabe, der Delegiertenversammlung bzw. dem Bundesvorstand zuzuarbeiten. Sie werden für die Dauer von ein bis drei Jahren mit einem konkret-abgrenzbaren Arbeitsauftrag eingesetzt.

Die Delegiertenversammlung wählt mindestens vier, höchstens sechs Mitglieder. Arbeitsgruppen können bis zu zwei sachkundige Personen kooptieren, solange die Obergrenze von sechs Personen eingehalten wird.

2

Die Arbeitsgruppe wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Sprecher/in, der oder die dem Bundesvorstand unverzüglich zu benennen ist.

3

Die Arbeitsgruppen berichten jährlich der Delegiertenversammlung.

§ 10 Die Schiedsstelle

1

Die Schiedsstelle wird auf Antrag eines Organs oder eines Mitglieds beratend oder schlichtend tätig, sofern es sich um Konflikte handelt, die die Auslegung der Satzung betreffen. Richtet sich der Antrag auf einen Schlichtungsvorschlag, so erarbeitet die Schiedsstelle diesen selbst oder beauftragt eine oder mehrere Personen mit der Schlichtung.

2

Der Schiedsstelle gehören bis zu vier Mitglieder an, die durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Die Mitglieder wählen eine/n Sprecher/in, der oder die dem Bundesvorstand unverzüglich zu benennen ist.

§ 11 Die Diözesan- oder Regionalversammlungen

1

Die Mitglieder in einer Diözese sind die pax christi Bewegung dieser Diözese. Die Diözesanversammlung und der von ihr gewählte Diözesanvorstand sind die für die Arbeit in der Diözese verantwortlichen Organe. Die Mitglieder mehrerer Diözesen können in einer Regionalversammlung anstelle von einem Diözesanvorstand auch einen Regionalvorstand wählen. Für die Regionalversammlung und den Regionalvorstand gelten die Regelungen wie für die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand.

2

Die Diözesan- oder Regionalversammlung tagt jährlich.

3

Der Diözesan- oder Regionalvorstand ist auf Verlangen des Bundesvorstandes oder der Hälfte der Gruppen oder eines Drittels der Mitglieder der Diözese / Region verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Diözesan- oder Regionalversammlung einzuberufen.

4

Stimmberechtigt auf der Diözesan- oder Regionalversammlung sind alle Mitglieder der betreffenden Diözese / Region.

5

Aufgaben der Diözesan- oder Regionalversammlung sind:

- a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Diözesan- oder Regionalvorstandes
- b. Wahl und Entlastung des Diözesan- oder Regionalvorstandes
- c. Beratung über inhaltliche Schwerpunkt der Diözese / Region
- d. Beauftragung von Arbeitsgruppen
- e. Beschlussfassung über Anträge
- f. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Diözese / Region

§ 12 Diözesan- oder Regionalvorstand

1

Der Diözesan- oder Regionalvorstand wird von der Diözesan- oder Regionalversammlung gewählt.

2

Der Diözesan- oder Regionalvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einberufung der Diözesan- oder Regionalversammlung
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Diözesan- oder Regionalversammlung
- c. Meldung der stimmberechtigten drei Mitglieder aus dem Diözesan- bzw. Regionalvorstand und der zusätzlichen Stimmberechtigten für die Delegiertenversammlung an das pax christi Sekretariat
- d. Hilfe beim Aufbau und bei der Arbeit der Gruppen
- e. Information der Mitglieder ihrer Diözese / Region
- f. Mitgliederwerbung,
- g. Einziehung der Mitgliedsbeiträge, soweit dies nicht zentral durch das pax christi-Sekretariat geschieht
- h. Verbreitung der Publikationen der Bewegung
- i. Durchführung von Veranstaltungen auch in Zusammenarbeit mit pax christi Gruppen, kirchlichen Verbänden und anderen Organisationen
- j. Mitarbeit in den diözesanen kirchlichen Gremien für die Bereiche Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung
- k. Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Diözesan- oder Regionalvorständen und den übrigen Organen des Vereins
- l. Kontakt mit dem Diözesanbischof oder seinem Vertreter über die Förderung der Friedensarbeit in der Diözese / dem Bistum.

3

Der Diözesan- oder Regionalvorstand besteht aus:

- a. der Diözesan-/ Regionalvorsitzenden und dem Diözesan- / Regionalvorsitzendem
- b. dem Geistlichen Beirat oder der Geistlichen Beirätin,
- c. bis zu fünf weiteren Mitgliedern

Ein Vorstandsmitglied muss die Geschäftsführung übernehmen.

4

Der Diözesan- oder Regionalvorstand wird von der Diözesan- oder Regionalversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Geistliche Beirat oder die Geistliche Beirätin erbittet vom zuständigen Diözesanbischof die Bestätigung im Amt.

5

Im Falle der Vakanz des Diözesan- oder Regionalvorstandes bestellt der Bundesvorstand eine/n Sprecher/in kommissarisch bis zur nächsten Diözesan- oder Regionalversammlung. Bei dauerhafter Vakanz ernennt der Bundesvorstand eine/n Diözesan- oder Regionalbeauftragte/n.

6

Mehrere Diözesan- oder Regionalvorstände können sich zur Erfüllung besonderer Aufgaben zusammenschließen, z.B. zu einer Landesstelle.

§ 13 Die Gruppen

1

Mitglieder können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Die Gruppe benennt eine/n Sprecher/in.

2

Bildung wie Auflösung einer Gruppe und jede Benennung des/r Sprechers/in einer Gruppe sind dem Diözesan- oder Regionalvorstand und dem Sekretariat schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1

Gegen jedes gewählte Organ kann von einem Viertel der Stimmberechtigten des übergeordneten Organs das Misstrauen ausgesprochen werden. Nach dem Misstrauensvotum muss innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine Neuwahl durchgeführt werden. Bis zur Neuwahl des neuen Organs bleibt das bisherige Organ im Amt.

Beschlossen auf der pax christi-Delegiertenversammlung 25. – 27.10.2013
in Fulda

Geschäftsordnung des pax christi – Deutsche Sektion e.V.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe des pax christi - Deutsche Sektion e.V.

§ 2 Mitgliedsbeiträge und Zeitschrift

1

Die Mitglieder zahlen bis zum 10. März einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Staffelung von der Delegiertenversammlung beschlossen wird. In Ausnahmefällen kann durch den Diözesan- bzw. Regionalvorstand von der Beitragsverpflichtung befreit werden.

2

Die pax_zeit ist die Zeitschrift des Vereins und wird von jedem Mitglied bezogen.

§ 3 Die Delegiertenversammlung

1

Die ordentliche Delegiertenversammlung tagt jährlich. Die Delegiertenversammlung wird vom geschäftsführenden Bundesvorstand schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird auf Beschluss des Bundesvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Delegierten bei Wahrung der vorgesehenen Fristen einberufen.

2

Der Vorschlag zur Tagesordnung, die Berichte des Bundesvorstandes, der/s Generalsekretärs/in, der Kommissionen / Arbeitsgruppen sowie die eingegangenen Anträge werden allen Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht.

Die Tagesordnung der ordentlichen Delegiertenversammlung muss immer enthalten:

- a. Prüfung der Verwirklichung aller laut Beschlussprotokoll in der vorangegangenen ordentlichen Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse
- b. Berichte des Bundesvorstandes, der/s Generalsekretärs/in, der Kommissionen und Arbeitsgruppen
- c. Jahresabschluss des Vorjahres
- d. Haushalt des kommenden Haushaltsjahres
- e. Entlastung des Bundesvorstandes

3

Anträge an die ordentliche Delegiertenversammlung sind sechs Wochen vor der Versammlung dem geschäftsführenden Bundesvorstand einzureichen. Antragsberechtigt sind alle Organe des Vereins. Die Anträge müssen in den antragstellenden Organen beraten und beschlossen sein. Anträge an die Delegiertenversammlung, die nach Ablauf der Frist oder während der Delegiertenversammlung gestellt werden, gelten als Initiativanträge. Über die Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit.

4

Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte ein Tagungspräsidium. Es besteht aus mindestens drei Personen. Es ist vom Augenblick der Wahl bis zum Ende der Delegiertenversammlung im Amt.

Das Tagungspräsidium hat folgende Aufgaben:

- a. Leitung der Delegiertenversammlung
- b. Leitung der Abstimmungen und Wahlen
- c. Prüfung der Stimmberechtigung auf der Delegiertenversammlung

Vor Verteilung der Stimmkarten sind dem Tagungspräsidium der Delegiertenversammlung die stimmberechtigten Mitglieder von den zuständigen pax christi-Organen schriftlich zu benennen.

5

Die stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung können im Verhinderungsfalle durch ein von ihnen schriftlich bevollmächtigtes pax christi-Mitglied vertreten werden. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme und kann nur eine Stimmübertragung übernehmen. Die Stimmübertragung ist dem Tagungspräsidium schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung an hauptberufliche Mitarbeiter/innen ist ausgeschlossen.

6

Zu den Anträgen hat als erste/r die/der Antragsteller/in das Wort. Bundesvorstandsmitglieder und Generalsekretär/in können zur Information außerhalb der Redeliste das Wort erhalten.

7

Redner/innen, die nicht zur Sache sprechen oder die sich nicht an die festgesetzte Redezeit halten, kann vom Tagungspräsidium nach zweimaliger Mahnung das Wort entzogen werden. Die Redezeit setzt das Tagungspräsidium fest.

8

Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Zugelassen ist eine formale oder inhaltliche Gegenrede.

Anträge zur Geschäftsordnung können unter anderem sein:

- a. Antrag auf Nichtbefassung eines Antrags
- b. Antrag auf Schluss der Redeliste
- c. Antrag auf sofortiges Ende der Debatte
- d. Antrag auf sofortige Abstimmung

9

Wahlen zum Bundesvorstand

- a. Für die Wahl zum Bundesvorstand bereitet der Bundesvorstand eine Kandidat/innenliste vor. Soweit Kandidat/innen aus schwerwiegenden Gründen an der Delegiertenversammlung nicht teilnehmen können, muss ihr schriftliches Einverständnis zur Kandidatur vor der Wahl dem Tagungspräsidium vorliegen.
- b. Zuerst werden die Bundesvorsitzende und der Bundesvorsitzende und dann die weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes gewählt. Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim.

10

Wahlen Kommissionen / Arbeitsgruppen / Schiedsstelle

- a. Für die Wahl von Kommissionen / Arbeitsgruppen und Schiedsstelle bereitet der Bundesvorstand eine Kandidat/innenliste vor.
- b. Anträge auf Einsetzung einer Kommission / Arbeitsgruppe müssen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung über das Sekretariat beim Bundesvorstand eingereicht werden. Sie müssen Vorschläge für Kandidaten/innen enthalten.

11

Der Bundesvorstand kann alle Mitglieder in die Meinungsbildung mit einbeziehen und zu diesem Zweck Mitgliederbefragungen durchführen.

§ 4 Kommissionen

1

Die Mitglieder jeder Kommission treten wenigstens zweimal jährlich zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Sprecher/in, zur konstituierenden Sitzung das Kommissionsmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein.

2

Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

3

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/m Sprecher/in gezeichnet und den Kommissionsmitgliedern, dem Sekretariat und dem für die Kommission benannten Bundesvorstandsmitglied zugestellt wird.

4

Der Bundesvorstand benennt für jede Kommission eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner/in. Dieses wird zu den Sitzungen der Kommission eingeladen.

§ 5 Arbeitsgruppen

1

Die Arbeitsgruppen treten nach Bedarf zusammen. Zu den Sitzungen lädt die/der Sprecher/in, zur konstituierenden Sitzung das Arbeitsgruppenmitglied mit der höchsten Stimmenzahl ein. Eine Arbeitsgruppe ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2

Über jede Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das von der/m Sprecher/in gezeichnet und den Arbeitsgruppenmitgliedern, dem Sekretariat und dem für die Arbeitsgruppe benannten Bundesvorstandsmitglied zugestellt wird.

3

Der Bundesvorstand benennt für jede Arbeitsgruppe eines seiner Mitglieder als Ansprechpartner/in. Dieses wird zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe eingeladen.

§ 6 Diözesan- oder Regionalversammlungen

1

Zu den Diözesan- oder Regionalversammlungen wird spätestens vier Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort und Tagesordnung eingeladen.

2

Einzuladen sind alle Mitglieder der betreffenden Diözese bzw. Region und der Bundesvorstand.

3

Der Tätigkeitsbericht des Diözesan- oder Regionalvorstandes wird mit dem Protokoll der Diözesan- oder Regionalversammlung über das Sekretariat dem Bundesvorstand zugeleitet.

§ 7 Diözesan- oder Regionalvorstände

1

Der Diözesan- oder Regionalvorstand ist zur Führung der gemeinsamen Mitgliederdatenbank und zu einer gewissenhaften Rechnungsführung verpflichtet.

Dem geschäftsführenden Bundesvorstand oder den vom ihm beauftragten Personen ist jederzeit Einblick in die Geschäftsführung und eine Rechnungsprüfung zu gestatten.

Mehrjährige finanzielle Verpflichtungen darf der Diözesan- oder Regionalvorstand nur eingehen, wenn ein eigener rechtlicher Träger mit entsprechender finanzieller Absicherung nachgewiesen wird und die Diözesan- oder Regionalversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Eine Haftung des pax christi - Deutsche Sektion e.V. für diese Verpflichtung wird damit ausgeschlossen.

2

Ein dem Sekretariat benanntes Mitglied des Diözesan- oder Regionalvorstandes ist für die Geschäfts- und Kassenführung verantwortlich.

3

Der Diözesan- oder Regionalvorstand legt dem Bundesvorstand jeweils bis zum 15. März für das abgelaufene Jahr eine Jahresrechnung und einen Haushalt des laufenden Jahres vor.

4

- a. Die Diözesan- oder Regionalvorstände überweisen jeweils zum 15. März des laufenden Haushaltsjahres mindestens 70 Prozent des der Sektion zustehenden Anteils an das Sekretariat. Die Höhe des Anteils wird von der Delegiertenversammlung festgelegt.
- b. Der restliche Anteil bis zu 30 Prozent ist bis spätestens zum 15. September zu überweisen.
- c. Die Bemessung des der Sektion zustehenden Anteils erfolgt gemäß dem bis zum 31.12. des Vorjahres von den Diözesan- oder Regionalvorständen gemeldeten Mitgliederbestandes.
- d. Im folgenden Haushaltsjahr erfolgt ggf. eine Verrechnung des zu viel oder zu wenig bezahlten Beitrages auf der Basis des realen Mitgliederbestandes des abgelaufenen Haushaltsjahres.

§ 8 Sonstiges

1

Dem Erfahrungsaustausch auf allen Ebenen dienen insbesondere eine jährliche um die Sprecher/innen Kommissionen und der Arbeitsgruppen erweiterte Bundesvorstandssitzung und das jährliche Treffen der Diözesanverbände. Am Treffen der Diözesanverbände nehmen die Diözesan- oder Regionalvorstände, der Bundesvorstand, Vertreter/innen der Kommissionen / Arbeitsgruppen und die/der Generalsekretär/in teil.

2

Die Mitarbeit in allen Organen des pax christi – Deutsche Sektion e.V. ist ehrenamtlich, d.h. es werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.

3

Die Geschäftsordnung tritt zum 28.10.2013 in Kraft.



pax christi – Deutsche Sektion e.V.

Feldstraße 4

13355 Berlin

T: 030 200 76 78-0

Email: sekretariat@paxchristi.de

www.paxchristi.de